



### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
- (4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Angebot

- (1) Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen etc. sind – auch bezüglich der Preise – unverbindlich.
- (2) Kostenvoranschläge sind nur in schriftlicher Form verbindlich.
- (3) Unsere Angebote sind bis zur Annahme frei widerruflich. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, sofern nicht eine verbindliche Lieferzusage getroffen wurde.
- (4) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- (5) Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, ansonsten werden sie wirksam mit der Lieferung bzw. Leistung.
- (6) Änderungen der Leistungsmerkmale behalten wir uns vor, sofern sie nicht grundlegender Art sind, und der vertragsmäßige Zweck nicht eingeschränkt wird.
- (7) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Es gelten die zur Zeit der Bestellung gültigen Preise als vereinbart.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Produktpreis-änderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk bzw. Versandort, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten (wie z.B. Zölle, Aufstellung und Installation); die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Dienstleistungspreise gelten zuzüglich Fahrt- bzw. Reisekosten, Wegezeiten und Spesen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab

Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unser Konto als bewirkt und können nach unserer Wahl auch auf andere noch offen stehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verrechnet werden.

- (5) Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB sind wir berechtigt zu bestimmen, welche Forderungen durch Zahlung des Kunden erfüllt sind.
- (6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Teilabrechnungen sind zulässig.
- (8) Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns unverzüglich zu vergüten.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann von uns durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abgewendet werden.
- (10) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt er mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### § 4 Liefer-/Leistungszeit und Gefahrenübergang

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind Liefer-/Leistungszeiten unverbindlich und Teillieferungen/-leistungen zulässig.
- (2) Grundsätzlich beginnt die Liefer-/Leistungsfrist mit Annahme des Auftrags durch uns und den Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt jedoch die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf versandt oder die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt worden ist. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die durch die nachträgliche Änderung entstandenen Kosten (inkl. eventuell anfallender Lagerkosten) trägt der Kunde.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart; die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware zur Verfügung gestellt und dies dem Kunden angezeigt haben.
- (4) Die Einhaltung unserer Liefer-/Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden auch aus anderen Verträgen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Wir können pauschal 20 % des Kaufpreises ersetzt verlangen, soweit nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (5) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (7) Im Falle eines Liefer-/Leistungsverzugs oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Falle haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
- (8) Auch bei vereinbarten Lieferfristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt nicht zu vertreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung angemessen hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Sofern die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt ist, trägt der Kunde die insoweit anfallenden Kosten.

## § 5 Softwareerstellung und -überlassung

Soweit der Vertrag die Erstellung von Programmen (Software) einschließlich der zugehörigen Unterlagen (Beschreibungen, Handbücher, Listings, Protokolle) sowie die Erbringung zugehöriger Leistungen durch uns für den Kunden betrifft, oder soweit Gegenstand des Vertrages die Überlassung von vorhandenen Programmen des Auftragnehmers (Software-Produkten) zur Nutzung durch den Kunden auf dessen eigener oder von ihm gemieteter DV-Anlage ist, gelten außerdem die folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Erstellung der Software für den Kunden erfolgt auf Basis unserer Leistungsbeschreibung, über die vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Kunden vorzunehmen ist. Wir behalten uns eine nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung vor, sofern eine solche nach den Gegebenheiten erforderlich ist oder dem technischen Fortschritt dient und nicht grundlegender Art ist.
- (2) Sofern vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages auch die Pflege der Software bzw. der Softwareprodukte durch uns. Einzelheiten hierzu werden gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Wir stellen dem Kunden die Software bzw. die Software-Produkte ablauffähig zur Verfügung. Der Funktionsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. aus unseren Programmbeschreibungen.
- (4) Es erfolgt eine gemeinsame Funktionsvorführung der Software bzw. Software-Produkte. Nach Bestätigung der Funktionsvorführung durch den Kunden ist die Software bzw. die Software-Produkte zur Abnahme freigegeben. Die Software bzw. sind die Software-Produkte gelten als abgenommen, wenn der Kunde das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat oder er vier Wochen nach Funktionsvorführung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat.
- (5) Wir sind dazu berechtigt, zwei Wochen nach der Abnahme die vom Kunden zur Verfügung gestellten und nicht abgeholten Unterlagen zu vernichten. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme haften wir nicht für einen eventuellen Datenverlust, es sei denn er beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Reproduktion der Software bzw. Software-Produkte, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder auf andere Datenträger, auch zum Zwecke der gleichzeitigen Mehrfachverwendung beim Kunden, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden in dem für die Nutzung erforderlichen Umfang. Diese Sicherheitskopien müssen vom Kunden mit dem Hinweis auf unser Urheberrecht und auf das Jahr der Programmerstellung versehen werden. Die Sicherheitskopien dürfen vom Kunden nur verwendet werden, wenn das Original-programm infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.
- (7) Der Kunde darf Software-Produkte, gleichgültig, ob auf Original-Datenträgern oder als Sicherheitskopie, ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht weitergeben oder in irgendeiner anderen Form zugänglich machen.
- (8) Wir leisten Gewähr dafür, daß die Software die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Eigenschaften hat, und darüber hinaus nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch aufheben oder

mindern. Veränderungen der abgenommenen Software durch den Kunden oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung entbinden uns von der Gewährleistung bezüglich der geänderten Teile.

## § 6 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelgewährleistung beträgt nach den gesetzlichen Bestimmungen 2 Jahre ab Lieferdatum, für Gebrauchtware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und an der Ware keinerlei eigenmächtige Veränderungen vorgenommen hat.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung/Leistung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden in der folgenden Höhe begrenzt:
  - a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000 € je Schadensereignis und 500.000 € insgesamt beschränkt.
  - c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.Die Haftung unter b) und der Haftungsausschluß unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.
- (6) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor, auch wenn einzelne Waren bezahlt worden sind.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Das Gleiche gilt bei Überschuldung oder Zahlungseinstellung oder wenn Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt ist. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Herstellers weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung im eigenen Namen für unsere Rechnung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (8) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 8 Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, alles seinerseits Erforderliche zur vertragsgemäßen Auftragsausführung beizutragen. Insbesondere hat der Kunde sämtliche für die Ausführung des Auftrages notwendigen Vorlagen oder sonstigen Materialien sowie Informationen bei Vertragsbeginn, spätestens aber unverzüglich nach Anforderung zu übermitteln. Außerdem hat er fachkundiges Personal im notwendigen Umfang auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit uns ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

## § 10 Auskünfte

Der Kunde ermächtigt uns zur Einholung von Handels- und Bankauskünften über sein Unternehmen und daran beteiligten Personen.

## § 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren - Köln Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## § 12 Bundesdatenschutzgesetz

Der Kunde gestattet, dass die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden.